

Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften

Vorentwurf

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 127 und 129 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrates vom xxxxxxxxxx² und in die Stellungnahme des Bundesrates vom
[Datum]³,
beschliesst:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁴ über die direkte Bundessteuer

Art. 32 Abs. 2 erster Satz

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neuerworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. ...

- 1 SR 101
- 2 BBl 2006 ...
- 3 BBl 2006 ...
- 4 SR 642.11

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁵ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 9 Abs. 3 Einleitungssatz

³ Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Kantone auch Abzüge vorsehen für die Kosten der Instandstellung von neuerworbenen Liegenschaften sowie für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege. In den drei letztgenannten Fällen gilt folgende Regelung: ...

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Minderheit (...)

Nicht eintreten

⁵ SR 642.14